

# Abkommen

betreffend

## Benutzung und Unterhaltung der Übergänge über die deutsch-dänische Grenze.

### Artikel 1.

#### *Bestehende Grenzübergänge.*

Folgende Grenzübergänge werden für den öffentlichen Verkehr offen stehen:

#### *A. Wege mit Zoll- und Passkontrolle (Zollstrassen).*

##### I. Für den Eisenbahnverkehr:

1. der Eisenbahndamm bei den Grenzseinen 51/52,
2. die Eisenbahnbrücken bei den Grenzsteinen 213/214,

##### II. Für den Strassenverkehr:

1. die Chaussee Flensburg-Apenrade bei den Grenzsteinen 20/21,
2. der Weg Harrislee-Pattburg (Ochsenweg) bei dem Grenzstein 54,
3. der Weg bei Pepermark (Ladelund-Renz) bei den Grenzsteinen 157/158,
4. die Brücke der Chaussee Süderlügum-Seth bei den Grenzsteinen 202/203,
5. die Chaussee Aventoft-Tondern bei den Grenzsteinen 228/229,
6. der Grenzübergang in Rosenkranz bei den Grenzsteinen 242/246.

Wegen der Tageszeiten, während welcher die vorgenannten Strassen für den Verkehr geöffnet sein sollen, wird auf Art. V des Ergänzungsabkommens betreffend erleichterte Passvorschriften für die Bewohner der deutsch-dänischen Grenzgebiete vom 12. Juli 1921 Bezug genommen.

#### *B. Andere Wege.*

Für den Kleinen Grenzverkehr können auch andere von den jetzt bestehenden Übergängen auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen den vertragschliessenden Teilen benutzt werden.